Preisübersicht

E-Werk Aach H_2O Naturstrom Grundversorgung und Ersatzversorgung

Gültig ab 1. Januar 2027

E-Werk Aach H_2O Naturstrom GV		Haushaltsbedarf, gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
Für Eintarif- und Zweitarifzähler[2]		brutto[1]	netto
Verbrauchspreis	Cent/kWh	33,99	28,56
Grundpreis (ohne intelligentes Messsystem)	€/Monat	14,59	12,26

E-Werk Aach H_2O Naturstrom gem. Mess GV		Haushaltsbedarf, gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
Zweitarifzähler[2]		brutto[1]	netto
Verbrauchspreis HT außerhalb der Schwachlastzeit	Cent/kWh	33,99	28,56
Verbrauchspreis NT innerhalb der Schwachlastzeit	Cent/kWh	24,51	20,60
Grundpreis (ohne intelligentes Messsystem)	€/Monat	16,68	14,02

E-Werk Aach H2O Naturstrom getr. Mess GV/ Wärmepumpe GV		E-Werk Aach H20 Naturstrom getr. Mess GV Zweitarifzähler Speicherheizung		E-Werk Aach H20 Naturstrom getr. Mess GV Eintarifzähler Speicherheizung		E-Werk Aach H20 Naturstrom Wärmepumpe GV	
		brutto[1]	netto	brutto[1]	netto	brutto[1]	netto
Verbrauchspreis HT außerhalb der Schwachlastzeit	Cent/kWh	28,36	23,83				
Verbrauchspreis NT innerhalb der Schwachlastzeit	Cent/kWh	24,51	20,60	24,51	20,60	27,83	23,39
Grundpreis	€/Monat	11,39	9,57	11,39	9,57	11,39	9,57

Im Falle des Einbaus eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes werden Zuschläge zum oben aufgeführten Grundpreis beim E-Werk Aach H_2O Naturstrom GV/Ersatzversorgung erhoben. Diese sind zusätzlich zum Grundpreis zu tragen.

[1] Preisstand ist der 1. Januar 2027. Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%) und alle sonstigen zurzeit anfallenden Steuern und Abgaben (u.a. die Stromsteuer i.H. v. derzeit 2,05 Cent/kWh).

[2] Die Schwachlast- und Freigabezeiten sind gebietsweise unterschiedlich nach den Vorgaben des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers. Der Strombezug außerhalb der Schwachlastzeit (HT) und innerhalb der Schwachlastzeit (NT) wird mit einem Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt. Nähere Informationen zu den Schaltzeiten sind beim örtlichen Netzbetreiber oder nach entsprechender Beauftragung durch die E-Werk Aach erhältlich.

Allgemeine Hinweise

zu den Allgemeinen Preisen und Bedingungen für die Grund- bzw. Ersatzversorgung der E-Werk Aach ohne Lastgangmessung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz

1. Januar 2027

Die E-Werk Aach GmbH (im folgenden E-Werk Aach genannt) bietet die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Nieder-spannungsnetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2391), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512), einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen der E-Werk Aach GmbH zu der Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV“ (Stand 1. Januar 2022) zu den nachstehenden Preisbestimmungen und Rahmenbedingungen an.Des Weiteren fließen die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I Seite 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) in die Regelungen mit ein. Die jeweils aktuelle Fassung der ergänzenden Bedingungen der E-Werk Aach zu der StromGVV ist im Internet abrufbar. Auf Wunsch sendet die E-Werk Aach ein Exemplar kostenlos zu.

Erläuterungen zur Grund- und Ersatzversorgung

Grundversorgung

Grundversorgte Kunden sind alle Haushaltskunden (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch) sowie Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche oder gewerbliche/sonstige Zwecke (sogenannte Gewerbekunden) mit einem Jahresverbrauch von bis zu 10.000 Kilowattstunden ohne Sondervertrag.

Alle grundversorgten Kunden werden grundsätzlich nach den Preisen und Bedingungen der Grundversorgung beliefert.

Grundversorger ist jeweils das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach §18 Abs.1 des EnWG sind verpflichtet, alle drei Jahre zu festgelegten Zeitpunkten den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen.

Wenn der Jahresverbrauch der Gewerbekunden 10.000 kWh übersteigt, werden diese Kunden von der E-Werk Aach durch Sonderverträge beliefert. Gewerbekunden, welche aufgrund ihres prognostizierten Jahresverbrauchs als grundversorgte Kunden eingestuft wurden, werden nach Ablauf der Abrechnungsperiode in ein Sondervertragsverhältnis überführt, wenn die Abrechnung dieser vorangegangenen Abrechnungsperiode einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh ergibt. Die E-Werk Aach wird den Kunden hierüber informieren.

Wärmestromkunden mit getrennter Messung d.h. Kundenanlagen, die über einen separaten Zähler elektrische Energie für eine Speicherheizung, eine Wärmepumpe oder andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen beziehen, sind ohne Sondervertrag unabhängig vom Jahresverbrauch grundsätzlich grundversorgt. Bei Wärmestromkunden mit gemeinsamer Messung, d.h. Kundenanlagen, die über einen gemeinsamen Zähler (Zweitarifzähler) elektrische Energie für eine Speicherheizung sowie den übrigen Strombedarf beziehen, ist die Bedarfsart für den Strombezug außerhalb der Schwachlastzeit (Haushalts- und Gewerbekundenbedarf) für die Zuordnung zur Grundversorgung maßgeblich. Das heißt, Kunden mit der Bedarfsart Haushalt sind ohne Sondervertrag unabhängig vom Jahresverbrauch grundsätzlich grundversorgt. Für Kunden mit beruflichem oder gewerblichem/sonstigem Bedarf gilt die zuvor genannte Grenze der Stromabnahme für eine Zuordnung zur Grundversorgung.

Ersatzversorgung

Darüber hinaus ist im EnWG die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde aus dem Niederspannungsnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (d.h. Strombezug ohne Liefervertrag). Des Weiteren fallen Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche oder gewerbliche/sonstige Zwecke ab einer jährlichen Stromabnahme von 10.000 kWh ebenfalls in den Anwendungsbereich der Ersatzversorgung, sofern sie aus dem Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen und nicht bereits einen anderen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen haben. Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger durchgeführt. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrags des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Allgemeine Informationen

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Elektrizitätswerk Aach GmbH
Verwaltung Tuttlingen
Eltastraße 1-5
78532 Tuttlingen
Geschäftsführer:
Andreas Herre
Tobias Sterr

Informationen zum Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen
Verbraucherservice

Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 0228/14 15 16 Mo–Fr 08:00 – 20:00 Uhr
Telefax: 030 22480-323
Internet: www.bundesnetzagentur.de
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Information zur Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach §111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 2757 240-0
Telefax: 030 2757 240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Ihr Kontakt zu uns

Telefon: 07351 53-2094

Störungs-Rufnummer Strom:
0800 3629-477 (kostenfrei)